

Satzung des Kanu-Club „Hanseat“ e.V. Bremen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kanu-Club HANSEAT e.V. Bremen“ und ist der freiwillige Zusammenschluß der Mitglieder der Vereine „Ochmona“ Wassersport-Verein e.V., gegr. 1921, Wassersportverein „Kattenturm“, Bremen – Kattenturm, gegr. 21.08.1948, Wassersport-Verein „Butendiek-Oberwümme e.V., gegr. 13.09.1923
2. Der Verein ist am 27.02.1926 beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. VR 599 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist in Bremen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Farben und Stander

1. Farben des Vereins sind Weiß-Rot-Blau.
2. Der Verein führt den abgebildeten Stander:

§ 3 Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen

1. Der Verein kann sich zur Wahrung und Förderung seiner satzungsgemäßen Interessen Verbänden oder Vereinigungen anschließen.

§ 4 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch die Pflege von Leibesübung und jeder Art von Wassersport sowie der Wahrung wassersportlicher Interessen seiner Mitglieder. Folgende Aufgaben werden besonders wahrgenommen und erfüllt:
Förderung des Kanu- und Wassersports in allen Ausübungsarten sowie die Förderung der Freizeitgestaltung.
Dies erfolgt u.a. durch:
 - a. gemeinsame Veranstaltungen
 - b. Schaffung und Erhaltung gemeinsamer Einrichtungen
 - c. Aus- und Fortbildungsarbeit für den Wassersport
 - d. Förderung des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Naturschutzes.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung des Rettungswerks an den deutschen Küsten der Nord- und Ostsee sowie der Förderung und Pflege des Gedankens selbstlosen Einsatzes zur Rettung von Menschenleben aus Seenot und gefährlichen Situationen im nationalen und internationalen Bereich.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden wie auch eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts. Minderjährige werden durch einen Erziehungsberechtigten vertreten.
Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt.
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
2. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.Der Austritt muss schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwer wiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen.
Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Förderndes Mitglied

Der Verein hat aktive, wie auch fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder nehmen nicht aktiv am Wassersport teil und verzichten auf die Ausübung des Stimmrechts. Das Mitglied entscheidet selbst, ob es als aktives oder förderndes Mitglied gelten will.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 Gemeinschaftsarbeit

Zur Verwirklichung des satzungsgemäßen Vereinszweckes sind Vereinsmitglieder verpflichtet an Gemeinschaftsarbeiten teilzunehmen. Hierzu werden vom Vorstand Termine bestimmt und in geeigneter Weise bekannt gegeben. Für unentschuldigtes Ausbleiben an Gemeinschaftsarbeitsterminen haben die Mitglieder eine Versäumnisgebühr für jede nichtgeleistete Arbeitsstunde zu leisten. Von der Erhebung der Gebühr kann bei rechtzeitig eingegangener und begründeter Entschuldigung abgesehen werden. Einzelheiten können in einer gesonderten Ordnung über Gemeinschaftsarbeiten festgelegt werden.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Ältestenrat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, Jugendwart, Wanderwart, Bootshauswart, und Anlagenwart.
Bei Bedarf können weitere Vorstandsämter geschaffen werden.
2. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzenden und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsvorstand), die den Verein je allein nach außen hin vertreten. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder den Kassenwart vertreten.
Arbeitnehmer des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vertretungsvorstandes sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden, oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
 - d) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
 - e) Abschluss und Beendigung von Arbeitsverträgen.
5. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein

vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied i.S.d. § 26 BGB anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden – auch in Eilfällen – spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden oder des Kassenwarts, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Protokolle sind zu nummerieren und entsprechend abzulegen.

§ 11 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Er wird für die Dauer von einem Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Jedes Ältestenratsmitglied ist einzeln zu wählen. Der Ältestenrat bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wählt der Ältestenrat für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes ein Ersatzmitglied.
2. Der Ältestenrat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereins zu beraten, insbesondere in Streitfragen zu schlichten und Auslegungsfragen bezüglich der Satzung zu klären.
3. Der Ältestenrat kann von jedem Mitglied des Vereins oder dem Vorstand einberufen werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes und nehmen zu seiner Entlastung Stellung.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechnungsprüfungsberichtes des Verwaltungsrates, Entlastung des Vorstandes,
 - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, und des Ältestenrates,
 - e) Änderung der Satzung,
 - f) Auflösung des Vereins,
 - g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
 - h) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,

- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis spätestens Ende März eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
- der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt oder
 - ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
3. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Zum Auflösungsbeschluss ist eine dreiviertel Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen der „Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ zu .